

EIDG. STEUERVERWALTUNG
Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer

Bern, 6. Mai 1994

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte
Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 10

Erträge aus Luxemburger SICAV-Fonds

Es stellt sich die Frage, wie Erträge einer SICAV (Soci d'Investissement à Capital Variable) nach dem DBG zu qualifizieren sind.

1. Ausländische Anlagefonds können nach dem jeweiligen Landesrecht juristische Persönlichkeit besitzen, so auch die SICAV des luxemburgischen Rechts. In ihrer Ausgestaltung ist die SICAV jedoch dem schweizerischen Anlagefonds ähnlich, wie die Bestimmungen des Loi du 30 mars 1988 relative aux organismes de placement collectif (LOPC art. 24 ff.) zeigen:

- Für die Ausgabe von Aktien bedarf es keines Generalversammlungsbeschlusses.
- Der Ausgabepreis einer Aktie hängt vom Nettovermögen und von der Anzahl der sich im Umlauf befindenden Aktien ab.
- Die Aktien haben keinen Nennwert und sie sind voll zu liberieren.
- Die SICAV haben die Pflicht, auf Verlangen des Anlegers dessen Aktien zurückzukaufen (= Widerrufsrecht).
- Die Pflicht, gesetzliche Reserven zu bilden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Aktiven einer SICAV sind einem Depositär anzuvertrauen.
- Der Depositär muss eine Bank sein, welche der luxemburgischen Bankenaufsicht untersteht.
- Der Depositär hat ausschliesslich nur im Interesse der Anleger zu handeln (Treuepflicht wie Art. 14 AFG).
- Die SICAV werden einer speziellen Aufsichtsbehörde unterstellt.
- Die Anlagepolitik hat dem Grundsatz der Risikoverteilung zu folgen, wobei das LOPC weit detailliertere Vorschriften zu diesem Grundsatz enthält als das schweizerische Anlagefondsgesetz.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie zeigt aber die Fülle der typisch anlagefondsrechtlichen Bestimmungen des LOPC. Damit hat der Umstand, dass die SICAV nach dem luxemburgischen Recht die juristische Persönlichkeit besitzt, für die steuerliche Beurteilung in den Hintergrund zu treten.

2. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Artikel 28 dieses Abkommens schliesst die SICAV von den Abkommensvorteilen aus (vgl. Botschaft über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg vom 8.3.1993, **BB1 1993** 1 1539).

3. Die Verordnung über die ausländischen Anlagefonds (VaAF; SR 951.312) verlangt die Erfüllung verschiedener Bedingungen: Als Bewilligungsträger für die öffentliche Werbung kommt nur eine Bank mit Sitz in der Schweiz in Frage; ausländische Fonds sind in organisatorischer Hinsicht gleich zu gestalten wie die schweizerischen Fonds; insbesondere müssen diese Fonds in den Reglementen oder Statuten Bestimmungen über die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne enthalten; über die Verwendung des Reinertrages hat der Rechenschaftsbericht Auskunft zu geben. Angesichts dieser bewilligungsrechtlichen Vorschriften nach dem schweizerischen Anlagefondsrecht besteht eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der ausländischen Fonds mit den schweizerischen Anlagefonds. Durch die genannte Verordnung über die ausländischen Anlagefonds unterstehen auch die SICAV diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.


4. Die Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer qualifiziert die SICAV Anteile für die Umsatzabgabe ebenfalls als Anlagefonds-Anteile.

5. Handelt es sich bei einer SICAV um einen Thesaurierungsfonds, so ist das Kreisschreiben Nr. 2 vom 23. November 1989 betreffend Besteuerung der zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs-Anlagefonds anzuwenden. Danach ist derjenige Teil des zurückbehaltenen Ertrages im Zeitpunkt der Gutschrift auf das gleichnamige Konto vom Anleger zu versteuern, der auf Vermögenserträge zurückgeht; Kapitalgewinne sind steuerfrei. Dabei ist die jeweilige Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung zugrunde zu legen, in der die Kapitalgewinne und die Vermögenserträge ausgeschieden werden.

6. Die in diesem Kreisschreiben für SICAV Anteile vorgenommene steuerliche Würdigung gilt auch für Anteile an analogen ausländischen Fonds.

7. Das vorliegende Kreisschreiben gilt grundsätzlich für die *Veranlagungen* zur direkten Bundessteuer ab der Steuerperiode 1995/96. Soweit die SICAV und ähnliche ausländische Anlagefonds ihre Abschlüsse für das Geschäftsjahr 1993 erstellt haben, gilt folgende Übergangsregelung: Die im Jahre 1993 zurückbehaltenen Vermögenserträge von ausländischen Wertzuwachs-Anlagefonds werden nicht in die Bemessung des steuerbaren Einkommens einbezogen. Damit wird der bisherigen unklaren Rechtslage hinsichtlich der Besteuerung solcher Einkünfte aus ausländischen Fonds Rechnung getragen.

Der Hauptabteilungschef



S. Tanner
(Vizedirektor)